

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Dr. Martin Runge

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Ulrike Scharf

Abg. Uli Henkel

Abg. Alexander Hold

Abg. Martina Fehlner

Abg. Helmut Markwort

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 9** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Martin Runge u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 18/11416)**

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Dr. Martin Runge von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ziel und Inhalt unseres Gesetzentwurfs war und ist es, die Fehlstellen und Schief lagen im Bayerischen Rundfunkgesetz und im Bayerischen Mediengesetz zu entfernen, die diese im Zuge der Umsetzung des ZDF-Urteils erfahren haben. Ich betone das deswegen an dieser Stelle noch einmal, weil manche Wortbeiträge in den bisherigen Beratungen doch vermuten lassen, dass die jeweiligen Redner und Rednerinnen von etwas anderem ausgegangen sind. Manche der Debattenbeiträge waren schon sehr erstaunlich.

Auslöser unserer Initiative waren die Causa Helmut Markwort – Grüß Gott, Herr Markwort! – und die hierzu geführte Diskussion. Bekanntlich gab es ja massive Kritik an der Entsendung von Herrn Markwort in den Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks. Argumentiert wurde hier, dass die Mitgliedschaft von Herrn Markwort im Rundfunkrat aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit bei und für Unternehmen des privaten Rundfunks zu Interessenkollisionen und einem Verstoß gegen das Unbefangenheitsprinzip führen würde. An dieser Stelle ist auch noch einmal festzuhalten,

(Zuruf)

dass die Benennung und Entsendung von Helmut Markwort formaljuristisch korrekt war. Das ist einfach deswegen so, weil im Rundfunkgesetz die staatsnahen Rundfunkratsmitglieder von der entsprechenden Inkompatibilitätsregelung ausgenommen waren und weiterhin ausgenommen sind. Auch kein Geheimnis ist, dass es über diese Lücke im Gesetz dann bei vielen anderen Mitgliedern im Rundfunkrat große Empörung gab.

Ich komme noch einmal kurz auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag zurück. Das Bundesverfassungsgericht hat aus der Verpflichtung zur Vielfaltsicherung und daraus folgend zur Staatsferne allgemeine Regeln zur Organisation der Rundfunkanstalten aufgestellt und Grundsätze zur Besetzung der Gremien der Rundfunkanstalten abgeleitet. Unter anderem wurde festgehalten, dass die Gremien maximal zu einem Drittel mit sogenannten staatlichen oder staatsnahen Mitgliedern besetzt sein dürfen. Was die sogenannten staatsfernen Mitglieder angeht, waren und sind Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die deren Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt bei der Ableitung der Grundsätze war die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den genannten Gremien. Der Bayerische Landtag hat dann im Dezember versucht, diese Grundsätze im Bayerischen Rundfunkgesetz und im Bayerischen Mediengesetz umzusetzen. Ich sage bewusst "versucht", weil man einfach sagen muss, dass die Umsetzung nicht durchweg gelungen ist.

Kolleginnen und Kollegen, ganz klar ist, dass nicht sämtliche Inkompatibilitätsregelungen für die staatlichen oder auch staatsnahen Mitglieder gelten können. Also, es funktioniert beispielsweise nicht, dass die von der Staatsregierung oder vom Landtag entsandten Mitglieder nicht staatsnah sind. Aber die Frage stellt sich schon: Weshalb sollen die genannten entsandten Personen von den einschlägigen Inkompatibilitätsbestimmungen befreit sein, wenn zum Beispiel kommerziell bedingte Interessenkonflikte zu befürchten sind?

Was die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den Gremien anbelangt, so schreibt die Staatsregierung selber im Vorspann zu dem von ihr 2016 vorgelegten Gesetzentwurf unter der Überschrift "Lösung": "Für alle Sitze in den Gremien werden Vorschriften zur geschlechterparitätischen Besetzung eingefügt." Allerdings muss man festhalten, dass auch die Bestimmungen zur Gleichstellung lückenhaft sind.

Ich bringe ein paar Beispiele. Wesentliche Fehlstelle ist, dass weder im Bayerischen Rundfunkgesetz noch im Bayerischen Mediengesetz Bestimmungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern bei der Besetzung von Posten innerhalb der Gremien zu finden sind. Wir haben beim Bayerischen Rundfunk beispielsweise einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Plenums, und das Gleiche gilt für die drei Ausschüsse des Rundfunkrates. Es war schon sehr bemerkenswert, dass hier in den Ausschussdebatten von Rednern mehrerer Fraktionen Fachwissen, Befähigung und Kompetenz als Gegenpol zu einer Quotierung ins Feld geführt wurden. Das heißt, Frauen wurde und wird ganz grundsätzlich unterstellt, weniger Kompetenz und Eignung zu besitzen. Kolleginnen und Kollegen, das gehört sich nicht, und das ist auch schlichtweg Blödsinn.

Ein weiteres Beispiel: die Vorgaben zur geschlechterparitätischen Entsendung in die Gremien. Da gibt es viel zu viele Ausnahmeregelungen. Das heißt, es gibt zu viele Schlupflöcher. Auch da wieder ein konkretes Beispiel: Die Kammern müssten alternierend wechseln. Aber sie sagen: Tut uns leid, wir haben nur Männer als Hauptgeschäftsführer. Da könnte man erstens einwenden: Ihr müsst ja nicht unbedingt einen der Hauptgeschäftsführer entsenden, und zweitens wäre es vielleicht mal an der Zeit, dass eine Frau Hauptgeschäftsführerin einer der Kammern wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein weiterer Punkt, den ich noch kurz andeute: Es hapert auch gewaltig bei der Sprache. Es gibt nur "den Präsidenten", "den Vorsitzenden", und selbst bei der Gleichstel-

lungsregelung ist die Rede von dem weiblichen Vertreter. Auch das wollen wir mit diesem Gesetzentwurf gerne ändern.

Interessant waren die Argumentationen der Kollegen von der CSU in den Ausschussberatungen, mit denen gegen unseren Gesetzentwurf geredet wurde. Herr Dorow hat im federführenden Ausschuss angekündigt, die CSU könne nicht zustimmen, weil es fünf Punkte gäbe, die die Zustimmung nicht erlauben würden. Dann hat er diese Punkte benannt. Ich habe ziemlich gestaunt: In einem der Punkte komplette Zustimmung; da ging es um die Sperrfrist im Falle des Wechsels vom Rundfunk- in den Medienrat. In den anderen Punkten war auch partiell Zustimmung. Vielleicht ist es auch nicht ganz richtig, was das Protokoll hier wiedergegeben hat. Herr Dorow, Sie haben sich aber sehr genau mit unserem Gesetzentwurf auseinandergesetzt, was mich freut. Gleiches gilt auch für den Kollegen Alexander Hold.

Frau Kollegin Scharf, Sie sind auch hier. Sie haben im Wirtschaftsausschuss eine ganz interessante Bemerkung gemacht – ich zitiere jetzt aus dem Protokoll –:

Die Ausweitung der allgemeinen Inkompatibilitätsregelungen auf sogenannte staatsnahe Mitglieder sei grundsätzlich zu begrüßen. Eine Gesetzesänderung sei jedoch nicht notwendig, da die kritisierten Unterscheidungen bereits nach aktueller Gesetzeslage nicht bestünden.

Das ist schlichtweg falsch; denn dann hätten wir diese ganze Debatte überhaupt nicht führen müssen, dann wären wir auch nicht der falschen Rechtsmeinung der Juristen, die erst den Rundfunkrat beraten hatten, aufgesessen.

Interessant ist aber auch, dass beide CSU-Kollegen in ihren Reden darauf verweisen, die Staatsregierung würde eh schon einen Gesetzentwurf erarbeiten. Darauf kann man nur mit zwei Fragen antworten: Erstens, weshalb die Staatsregierung? Die hat doch das letzte Mal sauber gefuscht. Es war Ihr CSU-Fraktionsvorsitzender, der erklärt hat, der Bayerische Landtag werde das Gesetz rasch anpassen und er werde auf die einzelnen Fraktionen zugehen. Die zweite Frage: Weshalb erst jetzt? – Die Ansa-

ge von Herrn Kreuzer stammt aus dem Februar – aber nicht aus dem Februar 2021, nicht aus dem Februar 2020, sondern es war die Rundfunkratssitzung vom 7. Februar 2019. Das verstehe ich nicht unter rasch; seitdem sind mittlerweile gut zweieinhalb Jahre ins Land gezogen.

Aus anderen Fraktionen, Kolleginnen und Kollegen, kam die Ansage, der Gesetzentwurf sei nicht umfassend genug, es handele sich um ein "Reförmchen". Ich habe Ihnen anfangs erklärt, worum es ging: Es ging und geht uns darum, die Fehlstellen bei der Umsetzung des ZDF-Urteils zu beheben.

Was andere grundsätzliche Themen – Herr Markwort, ich spreche jetzt Sie direkt an – wie die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Organe des Rundfunkrats anbelangt, da waren es gerade wir GRÜNEN, die immer wieder Vorstöße gebracht haben, Anträge und Gesetzentwürfe. Beispiel eins: Gesetzentwurf vom 1. März 2000. Da haben wir verschiedene Gruppen aufgerufen, unter anderem auch die Belegschaft des BR, Eine-Welt-Organisationen und auch den Lesben- und Schwulenverband Bayern. Sie können sich gar nicht vorstellen, was damals die Reaktion des CSU-Fraktionsvorsitzenden Alois Glück war. Er hat eine bitterböse Pressemeldung geschrieben. Einen Satz daraus habe ich immer noch im Gedächtnis: Die GRÜNEN sagen nicht, warum gerade die Lesben und Schwulen in den Rundfunkrat sollen, andere Gruppen aber nicht.

Es gibt noch einen anderen Gesetzentwurf, den ich auch noch kurz anspreche, den vom 29. September 2016. Darin war genau Ihre Forderung, die Sie letztes Mal im Plenum gebracht hatten, Herr Markwort, enthalten. Wir hatten nämlich gesagt, die Anzahl der Vertreter der Kirchen gelte es schon etwas nach unten anzupassen, und zwar haben wir gesagt: jeweils nur einen Vertreter/eine Vertreterin für die jeweilige Kirche oder die zugehörige kirchliche Organisation. Aktuell sind es mehr.

Fazit: Bei der Auswahl der zur Entsendung berechtigten Gruppen und Organisationen geht es um die Sicherung von Vielfalt und damit auch immer wieder um eine Anpas-

sung. Wichtig ist, dass in den Gremien Leute sitzen, die die Arbeit der Rundfunk- und Medienanstalten kritisch begleiten. Dieses meine ich insbesondere bezogen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Sinne von kritisch-konstruktiv und nicht kritisch-destruktiv, weil möglicherweise sogar aus kommerziellen Gründen in eine andere Richtung lobbyierend.

Wir hätten uns sehr über Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu unserem Gesetzentwurf gefreut. Ich werbe nochmals um Zustimmung. Aber sollte uns diese verwehrt sein, so haben wir doch wenigstens einen Anstoß dafür geliefert, dass das Rundfunk- und das Mediengesetz jetzt endlich die notwendigen Änderungen erfahren werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Dr. Runge. – Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich muss leider darauf aufmerksam machen, dass die Masken während des Plenums zu tragen sind. Es gibt hier im Raum zahlreiche Verstöße. – Vielen Dank, einer hat's gleich kapiert. Auch Telefonate, die man hier im Hause zwar gar nicht führen sollte, wenn aber doch, sind mit Maske zu führen. Des Weiteren bitte ich, die Masken richtig aufzusetzen und nicht bloß halb. Diese Vorgaben gelten neben den Abgeordneten natürlich auch für Mitglieder der Staatsregierung. Das waren meine Anmerkungen zur Maske.

Jetzt habe ich noch einen zweiten Punkt. – Frau Abgeordnete Scharf, Sie kommen gleich dran; Sie haben vollkommen recht, dass Sie Ihre Maske bereits abgenommen haben. Das ist völlig in Ordnung so. – Ich werde diesen Tagesordnungspunkt selbstverständlich beenden lassen. Ich hoffe, dass wir noch zur Abstimmung kommen. Nachdem ich schon gefragt worden bin: Ich werde den letzten Tagesordnungspunkt nicht mehr nach 19:50 Uhr aufrufen. Ich sage das, damit Sie in den Fraktionen eine Vorstellung haben. Aber selbstverständlich sind Sie ganz allein Herr des Verfahrens; ich bin nur ausführendes Organ. So ist meine Einlassung zu diesen letzten beiden Tagesordnungspunkten.

Frau Kollegin Scharf, ich darf Ihnen jetzt das Wort erteilen.

Ulrike Scharf (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der GRÜNEN sieht die Anpassung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vor. Die Veränderungen betreffen die Besetzung der jeweiligen Aufsichtsgremien und die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Aufsichtsgremien.

Herr Kollege Dr. Runge, wenn Sie es mit der Gleichberechtigung ernst meinen, dann würde ich Sie bitten, nicht von den zwei Kollegen von der CSU-Fraktion zu sprechen, sondern das waren eine Kollegin und ein Kollege. Dann nimmt man Ihnen das auch tatsächlich ab. Vielen Dank!

(Beifall bei der CSU)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf – Sie haben es erwähnt – soll einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 Rechnung getragen werden. Ich darf zurückblicken: Der Bayerische Landtag hat im Dezember 2016 nach intensiver Beratung und mehreren Gesetzentwürfen, auch einer Sachverständigenanhörung, Änderungen im Bayerischen Rundfunk- und im Bayerischen Mediengesetz beschlossen. Erhebliche Neuerungen zur Sicherung von Vielfalt und Staatsferne in den Aufsichtsgremien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und im privaten Rundfunk in Bayern wurden verabschiedet. Die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag notwendigen Konsequenzen wurden damit gezogen und die Gesetze auch angepasst. Die Änderungen sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und kamen bei der Neukonstituierung des Rundfunkrates und des Medienrates im Mai 2017 zur erstmaligen Anwendung. Seitdem haben diese Regelungen insgesamt Akzeptanz gefunden. Die öffentliche Debatte über die erforderliche Staatsferne der Aufsichtsorgane und deren Zusammensetzung ist weitgehend abgeebbt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn dieser Legislaturperiode wurden im Zusammenhang mit der Entsendung der Vertreter des Bayerischen Landtags in den

Rundfunkrat und in den Medienrat erneut Fragen zur Inkompatibilität und möglicher Interessenkollisionen aufgeworfen.

Sie haben es angesprochen: Es geht um die Entsendung des Mitglieds der FDP-Fraktion. Herr Markwort wurde vom Rundfunkrat mit Verweis auf eine laufende Karenzzeit als ehemaliger Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks, aufgrund einer möglichen Interessenkollision und wegen Beteiligungen an privaten Rundfunkanbietern zunächst abgelehnt, nach späterer Prüfung durch die Rechtsaufsicht wurde aber eingelenkt.

Der Rundfunkrat hat uns infolgedessen auf einen entsprechenden Anpassungsbedarf im Bayerischen Rundfunkgesetz hingewiesen. Auch die CSU-Fraktion sieht die Notwendigkeit von Anpassungen im Hinblick auf die Unvereinbarkeiten. Unabhängig von Einzelfällen sind klarstellende Anpassungen aus meiner Sicht daher sinnvoll und notwendig. Unvereinbarkeitsgründe sollten auch für staatliche und staatsnahe Vertreter in den Gremien gelten. Die Arbeit in den Gremien muss frei von kollidierenden Interessen bleiben.

Dem von der Fraktion der GRÜNEN vorgelegten Gesetzentwurf werden wir nicht zustimmen, und ich werde das im Folgenden begründen. Im Rahmen der Gesetzesänderung im Jahr 2016 wurden die Ausschlussgründe und die Inkompatibilitätsregelungen, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2015 zur Begrenzung des Anteils von staatlichen und staatsnahen Vertretern ergeben, enumerativ zusammengefasst. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Regierungsmitglieder, Abgeordnete oder hauptamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker. Auch eine Tätigkeit als Angestellter oder ständiger Mitarbeiter fällt darunter.

Aus Gründen der Staatsferne sollte keine Organisation Vertreter entsenden können, die zum Beispiel als Abgeordnete zugleich dem staatlichen oder staatsnahen Bereich zuzuordnen sind; die entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bis zu einem Drittel der Mitgliederzahl zulässigen Vertreter des Landtags, der Staatsregierung und der kommunalen Spitzenverbände wurden davon ausgenommen.

Hiermit wurde ein Regelungswiderspruch vermieden. Andernfalls wären die zwölf Vertreter des Landtags zwar einerseits als Gremienmitglieder gesetzlich vorgesehen, andererseits aber gleichzeitig durch den Ausschluss staatlicher Vertreter ausgeschlossen gewesen.

Hinsichtlich der Angestellten oder ständigen Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks oder der Personen, die den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder einer Landesmedienanstalt angehören, war aber nicht beabsichtigt, dass dieser Ausschluss dann nicht gelten soll, wenn es sich um Vertreter des Landtags, um Vertreter der Staatsregierung oder der kommunalen Spitzenverbände handelt. Leider kann die derzeit dazu im Gesetz getroffene Regelung jedoch nicht so verstanden werden.

Eine Regelung, wonach die Vertreter des Landtags, der Staatsregierung, der kommunalen Spitzenverbände weder Angestellte noch ständige Mitarbeiter und auch nicht Personen, die den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder einer Landesmedienanstalt angehören, sein dürfen, ist grundsätzlich sinnvoll. Damit können Interessenkollisionen und Befangenheiten künftig vermieden werden. Eine Sonderstellung der staatlichen und staatsnahen Vertreter ist hier sachlich nicht begründbar. Die klarstellende Überarbeitung des Gesetzes an dieser Stelle vermeidet in Zukunft auch entsprechende Streit- und Konfliktfälle. Ich denke, wir haben dieses Beispiel hier aufgezeigt. Durch die Entsendung zu Beginn der Wahlperiode wurde auch der Handlungsbedarf betreffend zusätzliche Regelungen für den Fall solcher Interessenkollisionen aufgezeigt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es gibt auch Fälle, in denen bei Personen, die weder Angestellte noch ständige Mitarbeiter sind und auch nicht den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder einer Landesmedienanstalt angehören, Interessenkollisionen vorliegen können. Ich möchte das mit einem Beispiel konkretisieren. Als Beispiel kann für den Bayerischen Rundfunk hier eine Stellung als Anteilseigner, als Mitgesellschafter oder als Geschäftsführer eines privaten

Rundfunkunternehmens, das unmittelbar mit dem Bayerischen Rundfunk im publizistischen Wettbewerb steht, genannt werden.

Die Mitglieder des BR-Rundfunkrates haben sich für die Gesamtinteressen der Rundfunkanstalt einzusetzen. Sie müssen ihren Kontrollauftrag zu diesem Zweck wahrnehmen. Beispielsweise kann die Beratung des Intendanten oder der Intendantin in Programmfragen und bei der Gestaltung und Ausrichtung der Programme und Verbreitungswege bei Verbundenheit mit einem privaten Rundfunkanbieter leicht von anderweitigen Interessen beeinflusst sein. Die Kenntnisse über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Rundfunkanstalt können direkt oder indirekt zu deren Nachteil verwendet werden.

Eine Erweiterung der Inkompatibilitätsgründe, insbesondere beim Bayerischen Rundfunk auch auf Angestellte oder ständige Mitarbeiter privater Rundfunkveranstalter oder bei der BLM auf Angestellte oder ständige Mitarbeiter, kann zwar ein möglicher Lösungsweg sein, eine solche Erweiterung kann aber möglicherweise auch Interessenkonflikte herbeiführen. Es gibt allerdings auch in diesem Zusammenhang Konstellationen, bei denen eine tatsächliche Interessenkollision trotzdem nahezu ausgeschlossen werden kann. Wenn eine betreffende Person in einem völlig medienfernen Geschäftsbereich eines privaten Medienunternehmens beschäftigt war oder das Arbeitsverhältnis beendet wurde, dann wäre diese Person trotzdem mit einer Karenzzeit von 18 Monaten gesperrt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, Sie merken an den Ausführungen, hier bedarf es einer differenzierten statt einer pauschalen Betrachtung. Ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Medienanstalten können wichtige Sachkompetenzen in die Gremienarbeit einbringen. Sie pauschal für 18 Monate aus den Gremien auszuschließen, kann im Einzelfall unverhältnismäßig, aber auch der Gremienarbeit abträglich sein.

Es ist daher zielführend, auf die allgemeine Regelung zur Vermeidung von Interessenkollisionen zurückzugreifen, die der Gesetzentwurf enthält und die sowohl nach unserer als auch nach der Auffassung der Staatsregierung sinnvoll ist. Dementsprechend können Mitglieder aus den Gremien ausgeschlossen werden, wenn ihre persönlichen Interessen geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgabe als Mitglied des jeweiligen Gremiums zu gefährden.

Gremien erhalten eine präzisere und gleichzeitig flexiblere Möglichkeit. Es wird die Prüfung und Feststellung einer tatsächlichen Interessenkollision für den jeweiligen Einzelfall ermöglicht. So können auch atypische Fälle erfasst werden, die sich nicht im Einzelnen vorab gesetzlich beschreiben lassen, die aber die Integrität und die Entscheidungsfindung in den Gremien gefährden könnten. Die Gremienmitglieder können so jeweils den konkreten Sachverhalt im Einzelfall bewerten und auch zwischen den möglichen Interessenkonflikten und dem Recht der entsendenden Organisation auf autonome Benennung ihres Vertreters abwägen und entscheiden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, medienpolitisch unangemessen ist die im Gesetzentwurf der GRÜNEN vorgesehene Anwendung der erweiterten Interessenkompatibilitätsgründe auf alle Aufsichtsgremien. Das ist schon noch ein wichtiger Punkt. Sie steht außerdem im Widerspruch zur derzeitigen Regelung der Zusammensetzung des BLM-Verwaltungsrates, also des Verwaltungsrates der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. In diesem Verwaltungsrat sieht das Gesetz nämlich bisher auch Sitze für Vertreter der Anbieterseite vor. Hier sind wirtschaftliche Interessen des Medienunternehmens im Spiel, die zu deren Ausschluss führen würden. Das kann allerdings so nicht gewollt sein. Die Anbieterseite und deren Sachkunde sollte stattdessen im Verwaltungsrat weiterhin vertreten sein können.

Festzustellen ist auch, dass durch die Gesetzesänderung 2016 die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Staatsferne, zur Aktualität der Zusammensetzung, zur Geschlechterparität, aber auch zur Vielfaltssicherung vollumfänglich umgesetzt wurden. Das Gericht hat keineswegs bestimmte Regelungen zur Inkompatibilität oder zur

Geschlechterparität konkret vorgegeben. Dem Gesetzgeber wurde ein weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt, von dem der damalige Gesetzentwurf der Staatsregierung in zulässiger und vertretbarer Weise Gebrauch gemacht hat. Das Ziel ist und war es, die insgesamt bewährten Strukturen der Gremienaufsicht nicht grundlegend infrage zu stellen, sondern dort, wo es notwendig ist, punktuell zu verbessern.

Aber auch bei der Frage nach der Geschlechterparität wurde 2016 eine paritätische Besetzung bei mehreren Vertretern und eine alternierende Besetzung bei einem Vertreter verbindlich vorgesehen. Gleichzeitig sollte aber auch ein Mindestmaß an Flexibilität und Entsendungsautonomie der jeweiligen Organisationen gewahrt werden. Auch in diesem Fall sind eine pauschale Ausdehnung der Vorschriften und ein Zwang ohne eine Ausnahmemöglichkeit abzulehnen.

Die Besetzung der Gremien und Ausschussvorsitze – ein weiterer Aspekt – würde entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf der GRÜNEN zu einem Personalwechsel während der laufenden Amtsperiode führen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das wäre der Arbeit dieses Gremiums sicherlich nicht dienlich, auch wenn die Besetzung von Führungsfunktionen mit mehr Frauen – insoweit stimmen wir überein – gerade im Medienbereich unabdingbar ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nicht mehrfache punktuelle Änderungen der bayerischen Rundfunk- und Mediengesetze zu den einzelnen Themen erfolgen sollten. Der Anpassungsbedarf muss insgesamt festgestellt werden. Dementsprechend ist eine Gesetzesänderung möglichst insgesamt zu erarbeiten. Das betrifft neben dem Bayerischen Rundfunkgesetz und dem Bayerischen Mediengesetz auch die Umsetzung des mittlerweile ratifizierten Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung.

Die Staatsregierung – Herr Runge, Sie haben es erwähnt – erarbeitet gerade diesen Gesetzentwurf und greift all diese Themen insgesamt auf. Selbstverständlich werden

auch die notwendigen Anpassungen sowie Bestimmungen zur Inkompatibilität und zur Vermeidung von Interessenkonflikten Gegenstand dieses Entwurfs sein.

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir, die CSU-Fraktion, sehen Handlungsbedarf in Bezug auf das Rundfunk- und das Mediengesetz in Bayern, werden allerdings dem Gesetzentwurf der GRÜNEN nicht zustimmen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Frau Kollegin Scharf. – Als nächsten Redner rufe ich den Abgeordneten der AfD-Fraktion Herrn Uli Henkel auf.

(Beifall bei der AfD)

Uli Henkel (AfD): Verehrtes Präsidium, geschätzte Kollegen! Wenn man vonseiten der AfD den GRÜNEN spontan zugestehen möchte, mit einem Gesetzentwurf ein zumindest in Teilen begrüßenswertes Ziel zu verfolgen, so ist dies immer wieder etwas Besonderes. Oft reicht es dann aber schon aus, den entsprechenden Entwurf ganz zu lesen, um das über Jahre entwickelte Bild unserer grünen Quotenfetischisten wieder ins rechte – bzw. linke – Lot gebracht zu bekommen.

So leider auch im vorliegenden Fall: Im ersten Teil Ihres Entwurfs weisen Sie ja noch mit Recht in Sachen Staatsferne der Rundfunkanstalten auf bestehende Defizite im Bayerischen Rundfunkgesetz hin, welche sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag erklären. Bei der Ersten Lesung sowie in mehreren Ausschusssitzungen wurde nun über das Für und das Wider einzelner Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgiebig diskutiert.

Im Grunde sind wir uns alle hier im Hohen Hause doch einig, dass diesbezüglich in Teilen tatsächlich Nachbesserungsbedarf besteht. So gibt es keine akzeptable Begründung dafür, staatliche und staatsnahe Mitglieder durch eine, wie es der Kollege

Dorow so trefflich nannte, "unbeabsichtigt missverständliche" Formulierung im aktuellen Gesetzestext von Inkompatibilitäten auszunehmen.

Die im Gesetzentwurf für Artikel 5a Absatz 1 des Rundfunkgesetzes und Artikel 10 Absatz 4 des Mediengesetzes vorgeschlagene Schließung der Lücke für einzelne Abgeordnete sowie Mitglieder der Staatsregierung und kommunaler Spitzenverbände ist daher richtig und, für sich betrachtet, unterstützenswert.

Auch die Aufhebung der bisher gültigen Karenzzeitregelungen beim Wechsel vom Rundfunkrat in den Medienrat und umgekehrt könnte die AfD-Fraktion gut und gerne mittragen, da dieser Schritt helfen könnte, fachspezifisches Wissen zu bewahren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Experten auf diesem Gebiet Mangelware sind.

Schwieriger wird es bei dem – grundsätzlich ebenfalls richtigen – Anliegen, Personen, deren wirtschaftliche oder persönliche Interessen ein inhärentes Risiko für die verantwortungsvolle Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Medienrates darstellen, von solch einer Ratsmitgliedschaft auszuschließen. Dabei müsste man unserer Ansicht nach noch genauer darauf eingehen, wann denn konkret ein solches Interesse besteht. Wie nämlich Kollege Markwort bereits im Rahmen der Ersten Lesung richtig angemerkt hat, lassen sich diese speziellen Interessenkollisionen auch aus politischen Motiven heraus künstlich aufblähen oder auf der anderen Seite – das sollte man der Vollständigkeit halber auch erwähnen – künstlich herunterspielen. Folglich braucht es ein klar definiertes Korsett dessen, was zulässig sein soll und was eben nicht.

Bei der angedachten 18-monatigen Nichtzulassung von ehemaligen Angestellten und Mitarbeitern von öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkanstalten und Medienunternehmen im Rundfunk- und im Verwaltungsrat wird es sogar noch schwieriger, könnte diesen Gremien doch durchaus nicht zu vernachlässigende Fachkompetenz vorenthalten werden, weshalb es aus unserer Sicht sinnvoller sein dürfte, die Kandidaten

auch hier ganz individuell und in jedem Einzelfall auf eventuell vorhandene Interessenkollisionen hin zu überprüfen.

Apropos Kompetenz: Bis dahin handelt es sich beim vorliegenden Gesetzentwurf um einen sinnvollen Beitrag zur Sachpolitik. Nun aber begeben wir uns leider erneut in die Niederungen linksgrüner Ideologie, geht es doch wieder einmal um Quoten, genauer gesagt, um Frauenproporz. Inhaltlich ist dazu schon alles, auch mehrfach und wahrscheinlich von jedem, gesagt worden, weshalb zur Abwechslung nun ich einmal ein paar Quotenforderungen aufstellen möchte.

Ich fordere für die weit über 40 % der Bürger, die das öffentlich-rechtliche Zwangsgebührensysteem ablehnen und dennoch – bis hin zur Beugehaft – alle drei Monate zur Kasse gebeten werden, eine 40-prozentige Quote im Rundfunkrat.

(Beifall bei der AfD)

Des Weiteren hätte ich gern Quoten für unideologische GRÜNEN-Anträge; 50 % sollten es hier nach meinem Dafürhalten sein.

Keine verbindlichen Quoten innerhalb des Bayerischen Rundfunks braucht es dagegen zugunsten von Frauen.

(Widerspruch bei den GRÜNEN)

Die bestehenden Sollvorschriften sind hier mehr als ausreichend; denn wir wollen, dass jede Stelle mit dem kompetentesten verfügbaren Kandidaten, egal ob männlich oder weiblich, besetzt wird

(Unruhe bei den GRÜNEN)

und nicht – nach alter Sozialisten Art und Brauch – entlang völlig sachfremder Kriterien wie dem des Geschlechts.

Im Gegensatz zu Ihnen hat die AfD-Fraktion nämlich sehr großes Vertrauen in unsere kompetenten und gut ausgebildeten Frauen. Diese gehen ihren Weg gut und gerne – ja, sicherlich sogar deutlich lieber – ohne die entwürdigenden grünen Stützräder, gilt die Bezeichnung "Quotenfrau" ohnehin nicht wirklich als Gütesiegel, auf welches Frau stolz sein könnte.

(Beifall bei der AfD – Widerspruch bei den GRÜNEN)

Quotenregelungen stellen überhaupt ein potenziell zweiseitiges Schwert dar, könnte solch eine Regelung ja auch bewirken, dass einmal ein Mann, vielleicht gar ein alter weißer Mann, entsandt werden müsste, obwohl doch eine deutlich erfahrenere und kompetentere Frau zur Verfügung stünde.

Geschätzte Kollegen, es gibt wirklich viel, ja sehr viel bei den Öffentlich-Rechtlichen wieder ins Lot zu bringen. Ich nenne beispielsweise die längst überfällige Ausbalancierung der dramatischen politisch-ideologischen – linksgrünen – Schlagseite; aber an der Korrektur dieses Ungleichgewichts haben die Antragsteller als deren wesentliche Nutznießer natürlich kein gesteigertes Interesse. Ein temporäres Ungleichgewicht bei der Geschlechterverteilung innerhalb des Rundfunkrats und des Medienrats bedarf indes sicherlich keiner legislativen Intervention.

Schon in der Ersten Lesung habe ich ja vorgeschlagen, diesen Teil einfach komplett zu streichen, auf dass Ihr Gesetz verabschiedet werden könne. Das aber wollten Sie leider nicht. Nun, dann ist Ihr Wunsch uns eben Befehl. Die AfD lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf der GRÜNEN explizit wegen des darin enthaltenen unerträglichen "Quotengedönses" – um die Worte eines SPD-Altkanzlers zu bemühen – auch heute konsequent ab. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke. – Als nächsten Redner rufe ich Herrn Alexander Hold von der FREIEN-WÄHLER-Fraktion auf. Lieber Alexander, bitte schön.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich weiß gar nicht, ob es Sinn hat, auf die zuletzt gehörten Ausführungen in irgendeiner Weise einzugehen. Ich erwarte, dass der Kollege Henkel beim nächsten Mal die Querdenker in der Impfkommision haben will, und vielleicht sollen die Steuersünder im Finanzamt vertreten sein, um die Steuerbescheide zu erlassen. Wenn er diejenigen, die den öffentlichen Rundfunk abschaffen wollen, 40 % im Rundfunkrat geben will – na denn Prost!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Aber ernsthaft: Im Rundfunkrat haben wir uns zu Anfang der Legislaturperiode intensiv mit den Fragen der Inkompatibilität und der Interessenkollision beschäftigt. Ich war an dieser Debatte intensiv beteiligt, insbesondere deshalb, weil mich die Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit umgetrieben haben. Am Ende des Prozesses waren wir uns eigentlich alle einig, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen werden sollte. Der Gesetzentwurf versucht, dem Problem gerecht zu werden. Ich glaube, die Abschaffung der Karenzzeit beim Wechsel vom Rundfunkrat in den Medienrat ist ein Ansatz, der sicherlich von allen Fraktionen geteilt werden kann.

Schwieriger wird es beim Ausschluss der Interessenkollisionen. Ein grundsätzlicher Ausschluss von jeglichen Rundfunkmitarbeitern, also nicht nur denjenigen vom BR, vom Rundfunkrat geht nach meiner Ansicht einfach zu weit. Man muss darauf achten, dass eine solche Regelung, so gut gemeint sie sein mag, letzten Endes auch verhältnismäßig ist. Für mich ist es jedenfalls nicht zwingend, dass jemand, der zuvor beim MDR "Unser Sandmännchen" verantwortet hat, letzten Endes nicht in den Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks einziehen kann. Genauso kann es durchaus Mitarbeiter eines Lokalradios geben, die zwar die gewünschte Expertise, aber mit Sicher-

heit keine Interessenkollisionen mit in den Rundfunkrat bringen. Vor allem ehemalige Mitarbeiter von Medienunternehmen können eine ganz wichtige Sachkompetenz in die Gremienarbeit einbringen. Sie einfach pauschal für eine Karenzzeit von 18 Monaten auszuschließen, vermeidet zwar jeden Konflikt – natürlich! –; aber die Verhältnismäßigkeit muss eben auch gegeben sein. Das verhältnismäßigere Mittel ist eine konkrete Prüfung und Feststellung einer tatsächlichen Interessenkollision.

Auch bei der Definition, was ein relevanter Interessenkonflikt überhaupt ist, müssen wir aufpassen, dass wir nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Nach der Formulierung des Gesetzentwurfes bleibt es dem Gremium mit einem viel zu weiten Beurteilungsspielraum überlassen, bei welcher Konstellation es eine Interessenkollision annimmt. Gerade die langwierigen Diskussionen zu Beginn der Legislaturperiode im Rundfunkrat machen klar, dass eine solche Regelung so gefasst sein muss, dass unnötige Streitereien vermieden werden.

Wir brauchen Regelungen, die nicht Tür und Tor für die Möglichkeit öffnen, auch einmal missliebige Medien- oder Rundfunkräte unter dem Vorwand einer bloß gefühlten Interessenkollision loszuwerden; denn Interessen vertreten ja schließlich alle Rundfunkräte. Das soll auch so sein. Ob jetzt Räte von den Gewerkschaften oder von den bayerischen Jugendverbänden, ob sie von Sportverbänden oder von Komponisten, ob sie von Landtagsfraktionen oder von wem auch immer entsandt sind: Jeder ist doch dafür da, die Interessen seines Verbandes, seiner Bevölkerungsgruppe, seiner gesellschaftlichen Gruppe dort zu vertreten.

Erfasst werden sollten am Ende solche Interessenkonflikte, die tatsächlich wirtschaftlich relevant sind, eventuell auch mittelbar. Es kann durchaus auch einmal ein mittelbarer Interessenkonflikt vorhanden sein. Ich meine, nur solche sollten am Ende zum Tragen kommen.

Wir werden hier demnächst einen Gesetzentwurf behandeln, der bis zum Ende gedacht ist. Herr Kollege Dr. Runge, Sie sagen, rasch sei etwas anderes. Warum muss

es rascher sein? Im Moment steht keine neue Besetzung an. Ich glaube, wir sollten uns die Zeit nehmen, das durchzudenken und sorgfältig anzugehen. Wir haben dies auch im Dialog zwischen der Fraktion der FREIEN WÄHLER, der CSU-Fraktion und der Staatsregierung sehr intensiv getan. Lassen Sie sich überraschen: Da kommt mit Sicherheit etwas, das ein Stückchen besser ist.

Zur Quote: Die Einhaltung der Geschlechterparität ist ein hehres Ziel, zumal dann, solange tatsächlich in den Leitungspositionen der Gremien, wie zum Beispiel Ausschussvorsitzende im Rundfunkrat, zu wenig Frauen sind. Eine zwingende Quote ist aber der falsche Weg. Er bevormundet die Verbände und zwingt sie, genau das hintanzustellen, was Grundlage der Entsendung sein muss: Befähigung, Eignung, Erfahrung und Engagement. Außerdem stoßen manche Verbände auch an ihre Grenzen, nicht nur die Katholische Kirche, sondern auch evangelische und katholische kirchliche Frauenorganisationen, die ihren Sitz im Rundfunkrat haben. Wenn man Ihr Argument, Herr Dr. Runge, zu Ende denkt, dann müssten Sie auch sagen: Es wird Zeit, dass die evangelische Frauenorganisation endlich einen männlichen Vorstand bekommt. Ist es das, was Sie wollen? – Ich glaube nicht.

Ähnliches gilt für Lehrerverbände und den Bauernverband. Das sind einige Organisationen, die schon von ihren Mitgliedern her und deshalb auch mit nachvollziehbaren Gründen in ihren Vorständen nicht paritätisch besetzt sind. Die versuchen das übrigens selbst. Der Bauernverband hat zwei Sitze: einen mit einer Frau besetzt, einen mit einem Mann besetzt. Das ist auch gut so. Aber das muss doch den Verbänden überlassen bleiben. Das ist auch Teil der Autonomie dieser Verbände.

Zwang ist der falsche Weg, zumal solche Verbände oft nur eine geringe Anzahl von sachkundigen Kandidaten haben, weil die Medienarbeit und die Vertretung in einem solchen Gremium gar nicht ihre Kernkompetenz und ihre Kernaufgabe ist. Sie müssen doch in der Lage sein, diejenige oder denjenigen zu entsenden, der genau dafür geeignet ist, egal welchen Geschlechts die Person ist.

Parität darf nicht höherwertig sein als Befähigung und Erfahrung und auch nicht höherwertig sein als das Recht der einzelnen Verbände zur Selbstorganisation. Das Rundfunkgesetz und das Mediengesetz sehen ja schon vor, dass bei der Besetzung der Gremien turnusmäßig zwischen beiden Geschlechtern gewechselt werden soll. Eine Abweichung muss begründet werden. Es gibt eine Evaluation, und es gibt eine Berichtspflicht. Es ist ja nicht so, dass da nichts wäre. Es kann aber nicht sein, dass ein Verband, der gerade einen Vorstand hat, der zufällig frauendominiert ist, den einzigen Mann im Vorstand entsenden muss, obwohl dieser vielleicht seine Kompetenzen in einem ganz anderen Gebiet hat. Andersherum ausgedrückt: Eine solche Regelung könnte am Ende dazu führen, dass ein Verband einen Mann entsenden muss, obwohl gerade eine Frau mit einer deutlich höheren Befähigung und Erfahrung zur Verfügung steht, weil zuletzt eine Frau im Rundfunkrat war. Das können Sie nicht ernsthaft wollen; es sei denn, Ihnen ist das Prinzip wichtiger als die bestmögliche Besetzung von Gremien, in denen die fachliche Expertise durchaus vonnöten ist.

Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen von der CSU werden wir hier demnächst Gesetzentwürfe zur Abstimmung stellen, die auch die Interessenkollision regeln werden, und zwar in einer Art und Weise, die für mehr Klarheit, für mehr Rechtssicherheit und für eine vernünftigeren Regelung sorgen wird, als dieser Gesetzentwurf, den wir deswegen ablehnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Vizepräsident, bleiben Sie bitte noch am Mikrofon. Jetzt hat sich noch jemand rechtzeitig zu einer Zwischenbemerkung gemeldet; allerdings können wir die Person momentan nicht verifizieren. – Herr Runge war es. Herr Runge, bitte.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Geschätzter Kollege Hold, drei kurze Bemerkungen. Erstens zum Thema "rasch": Es waren nicht wir, die dieses Thema auf das Tapet gebracht haben, sondern das war ein Kollege Ihrer Koalition, der in einer der ersten Sit-

zungen des Rundfunkrats den anderen Räten gesagt hat: Wir werden das im Landtag schnell anpassen. – Über zwei Jahre ist dann nichts geschehen. Jedes Mal wird aber – das bekommen Sie teilweise selber mit – nachgefragt und Druck gemacht.

Der zweite Gedanke betrifft die Inkompatibilität. Wir haben uns die Gesetze derjenigen Länder angesehen, in denen es die Unvereinbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen gibt. Klar ist es schwierig, eine perfekte Lösung zu finden. Wir haben das ausgesucht, was uns am praktikabelsten erschien. Sie hätten ja gerne Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge machen können.

Drittens noch ganz kurz zur Quote. Selbstverständlich gibt es die von Ihnen genannten Fallkonstruktionen. Jetzt gibt es einfach die Schwachstelle, dass es Organisationen gibt, die dann vor einem Problem stehen, wenn sie nur einen Vertreter oder eine Vertreterin haben, aber dann vorgegeben ist, dass bei Anstehen eines Wechsels bei dieser bestimmten Organisation –

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Kommen Sie bitte zum Ende.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): – das andere Geschlecht zu wählen ist; gleichzeitig wird dort aber konstant immer gesagt: Es sind Männer, es bleiben Männer. Ich habe vorher die Begründung für eine solche Aussage genannt. Ich meine, dies sollte dann doch etwas anders geregelt sein.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Bitte.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Geschätzter Kollege, ich habe Sie schon richtig verstanden, was den Punkt "rasch" betrifft. Ich wollte damit nur sagen, dass keine Eile geboten ist. Natürlich haben wir gesagt, dass wir das rasch angehen werden. Es spricht aber überhaupt nichts dagegen, dies auch vernünftig und sorgfältig anzugehen, weil wir tatsächlich keine Eile haben. In diesen Zeiten ist es doch auch schön, dass man Gesetze einmal so machen kann, dass man dabei keine Eile hat, weil im Moment keine Neubesetzung ansteht.

Natürlich gibt es Regelungen, zum Beispiel beim ZDF, die man einfach ungeprüft übernehmen könnte. Wir wollen es aber besser machen, gerade deswegen, weil wir am Anfang dieser Periode Erfahrungen im Rundfunkrat hatten und deswegen sagen: Mensch, das muss man schon differenzieren; alles über einen Kamm zu scheren, könnte zu ungunsten und falschen Ergebnissen führen. Deswegen halte ich es für richtig, nicht einfach irgendetwas pauschal zu übernehmen.

Zur Quote: Ich glaube, da sind wir einfach generell langfristig unterschiedlicher Meinung. Ich halte es nach wie vor für vernünftig, Frauen zu fördern, wo es geht. Ich kann Ihnen von vielen Wegen erzählen, die ich selber beschreite, wo einen am Ende die Frauen auch überflügeln. Das ist völlig recht und richtig so. Es ist aber Unsinn, Posten einfach nur nach Geschlecht zu besetzen, weil man damit letzten Endes ganz oft nur die zweitbeste Lösung erzielt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Hold.

(Zuruf)

Ich darf nun als nächste Rednerin Frau Martina Fehlner von der SPD-Fraktion aufrufen. Bitte schön.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag aus der Verpflichtung zur Vielfaltssicherung und daraus folgend zur Staatsferne allgemeine Regelungen zur Organisation der Rundfunkanstalten und ihrer Aufsichtsgremien abgeleitet. Nach Jahrzehnten mit nur geringen Veränderungen in den Aufsichtsgremien des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien hatte der Bayerische Landtag dann vor fünf Jahren die notwendige Gesetzesänderung zur Neuordnung beschlossen.

Halten wir also fest, dass das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die Zusammensetzung der Rundfunkkontrollorgane insbesondere Folgendes klar festgestellt hat: Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder darf insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen. Das Gebot der Vielfaltssicherung verlangt vom Gesetzgeber, die Aufsichtsgremien darauf auszurichten, Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens zu erfassen. Der Gesetzgeber hat einer Dominanz von Mehrheitsperspektiven entgegenzuwirken und deshalb dafür zu sorgen, dass der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder begrenzt wird. Darüber hinaus hat das Gericht vorgegeben, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern vollzogen wird und wirksame Inkompatibilitätsregelungen sowie Karenzzeitregelungen getroffen werden.

Aus unserer Sicht wurden diese Richtlinien mit der Gesetzesänderung nicht in allen Fällen und nicht konsequent und angemessen genug umgesetzt. Mit der Gesetzesänderung wurden im Rundfunkrat und im Medienrat die Aufsichtsgremien jeweils um 3 Mitglieder von 47 auf 50 Mitglieder erweitert. Des Weiteren wurden für die staatsfernen Mitglieder des Rundfunkrates, des Medienrates sowie des Verwaltungsrates Inkompatibilitätsregelungen geschaffen und Vorgaben zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern bei der Besetzung eingefügt. Die staatsnahen und staatlichen Vertreter haben ihre Sitze jedoch behalten. Gerade das wollte man allerdings vermeiden.

Zur Vielfaltssicherung und nicht zuletzt für eine echte Chance für eine Mitwirkung von wichtigen gesellschaftlichen Kräften, Strömungen und Minderheiten, die die ganze Breite unserer Gesellschaft repräsentieren, haben wir bereits damals vorgeschlagen, die Zahl der Gremiensitze maßvoll auf 55 Mitglieder zu erweitern und gleichzeitig die Zahl der aus dem Landtag entsandten Mitglieder von bisher 13 auf nur noch 8 Mitglieder zu reduzieren. Aus unserer Sicht fehlen nach wie vor weitere wichtige und bisher völlig unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen, zum Beispiel Vertreter der Wohl-

fahrtsverbände, von Menschenrechtsorganisationen, queerer Lebensformen, des Landesseniorenrats oder der Verbraucherschutzverbände. Hier besteht ein Verbesserungsbedarf; das heißt, dass wir hier unbedingt nachjustieren müssen.

Es wurde bereits bei der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs deutlich gemacht: Auch nach der Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes besteht ein Regelungsbedarf vor allem bei den Inkompatibilitätsregelungen, damit die Unbefangenheit der Gremiumsmitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinheit gewahrt und Interessenkollisionen vermieden werden, die insbesondere durch enge Beziehungen zu oder durch die Teilhaberschaft an Rundfunkunternehmen oder deren Zusammenschlüssen entstehen könnten.

Fakt ist: Sowohl im Rundfunkgesetz als auch im Mediengesetz wurden keine Bestimmungen zum Ausschluss bestimmter Personengruppen in den Aufsichtsgremien festgelegt bzw. erlassen. Die allgemeinen Inkompatibilitätsregelungen gelten nur für staatsferne Mitglieder; denn staatliche und staatsnahe Mitglieder, die über die kommunalen Spitzenverbände einen Platz im Rundfunkrat oder im Medienrat erhalten, sind davon ausgenommen. Das ist nicht nachzuvollziehen, und diese Ausnahmen sollten künftig keine Anwendung mehr finden.

Nicht zuletzt ist wichtig, dass die Frauenquote auch innerhalb der Gremien bei der Besetzung der Ausschussvorsitze gesetzlich geregelt wird. Darüber hinaus sollte – Herr Runge hat es bereits angemerkt – das generische Maskulinum weiblicher Vertreter im Gesetzestext sprachlich überarbeitet werden; denn korrekt wäre "Vertreterin".

Das ist unsere Position, und wir werden dem Gesetzentwurf der GRÜNEN in dieser Form zustimmen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Frau Fehlner. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Helmut Markwort von der FDP-Fraktion aufrufen. Herr

Markwort, wenn Sie innerhalb der vorgegebenen Redezeit von vier Minuten bleiben, kommen wir noch zur Abstimmung.

(Zuruf)

– Ich muss mich korrigieren; ich dachte, Sie hätten eine Redezeit von vier Minuten. Bei einer Redezeit von sechs Minuten müssen wir beim nächsten Mal abstimmen. Bitte schön, Herr Markwort.

Helmut Markwort (FDP): Herr Präsident, normalerweise tue ich Ihnen gerne den Gefallen, mich kurzzufassen, aber ich halte den Standpunkt der Freien Demokraten jetzt für zu wichtig, um ihn in eine Schlusspointe zu gießen, zumal sowieso nicht abgestimmt wird. – Der Gesetzentwurf der GRÜNEN hat auf jeden Fall das Gute, dass wir hier über den Rundfunk reden. Das ist ein Thema für den Landtag; denn der Rundfunk ist Ländersache. Für das Parlament ist das wichtig.

Wie wird das in der Praxis gehandhabt? – Die Rundfunkreferenten der Staatskanzleien treffen sich in geschlossenen, nicht transparenten Zirkeln und handeln Verträge aus, die wir ablehnen oder denen wir zustimmen können. Von einer parlamentarischen Kontrolle ist das weit weg.

Ich gebe zu, dass es schwer ist, der Organisation von ARD und ZDF beizukommen; wir stehen hier einer gewaltigen Macht gegenüber. Wir stimmen über die Beitragshöhe für das ZDF und die geballte ARD ab, aber wir haben keinen Einfluss auf die Sender. Wir haben ein wenig Einfluss auf den Bayerischen Rundfunk, aber wir haben keine Gegenmacht gegen diese Organisation, die nach der Gebührenerhöhung, nach der Beitragserhöhung wieder in ihren Einzelteilen auftritt. Die Freien Demokraten geben sich Mühe, das interfraktionell zu organisieren, damit wir Parlamentarier eine Stimme haben.

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN beschäftigt sich mit den Aufsichtsgremien. Alexander Hold fragte zu Recht: Was ist eigentlich ein Rundfunkrat? – Die Rundfunkräte sind

in Verruf gekommen. Ich bin über zwei Vorfälle schockiert, die in der Öffentlichkeit und vor allem in Künstlerkreisen lebhaft diskutiert werden. Ein Rundfunkrat des WDR – ein SPD-Mitglied, ein ehemaliger Wirtschaftsminister und nicht irgendein Zufallsmitglied – hat nach der Aktion von 50 Schauspielern, die sich ironisch, zynisch, lustig oder missglückt über die Corona-Maßnahmen geäußert haben, gesagt: Die müssen sofort alle Rollen verlieren. Die müssen wir alle absetzen. – Das ist ein Skandal, und ich habe nicht gehört, dass die SPD ihn abberufen oder zurückgerufen bzw. sich dazu geäußert hat.

Nun kann man sagen: Das Ding wurde gelöscht. In den Köpfen der Schauspieler ist das aber nicht gelöscht worden.

(Beifall bei der FDP)

Die Schauspieler kennen die Zuständigkeiten und die Abläufe nicht, und ich habe im Netz gesehen, dass Schauspielerinnen und Schauspieler nach dem Ausfall dieses SPD-Rundfunkrats sofort gesagt haben: Wir sind bereit, die Rollen im "Tatort" zu übernehmen, die wegen dieser Aktion frei werden. Die glauben, dass der Rundfunkrat das tun kann. Nun ist aber einer gekommen, der kein Parteimitglied war, sondern einer von den sogenannten Grauen, ein Elternvertreter vom Hauptstadtseher rbb. Der hat gesagt: Das ist doch viel zu schlimm. Wir können doch denen die Rollen nicht wegnehmen. Wir laden sie alle vor, dann sollen sie ihre Meinung hier vor dem Rundfunkrat vertreten. – Das ist genauso schlimm. Das ist ein Tribunal-Gedanke, genau wie bei McCarthy früher in den USA: Bist du Kommunist oder nicht?

Dieses Missverständnis von Rundfunkräten müssen wir unbedingt bekämpfen. Vom Bayerischen Rundfunk habe ich so etwas nicht gehört. Aber erstaunlich viele Filmschauspieler, die ich gut kenne, denken natürlich: Der Intendant hört auf den Rundfunkrat. Dann kommt der Programmdirektor. Mein Produzent hat zehn Schauspieler für eine mittlere Rolle zur Auswahl. Wenn ich bei dieser Aktion mitgemacht habe, bin ich wahrscheinlich in Verschiss. – Das hat schweren Schaden angerichtet.

Jetzt zu den Rundfunkräten im Bayerischen Rundfunk. Die GRÜNEN haben recht interessante Beispiele angeführt, aber das sind Randkorrekturen. Den Freien Demokraten geht es um eine grundsätzliche Reform. Der liebe Herr Kreuzer hat einmal gesagt: Wir ändern das Gesetz wegen dieser Causa Markwort. Ich freue mich sehr auf diese Debatte. Ich denke, wir werden dann auch über die Causa Vatikan und die Causa Evangelische Kirche sprechen. Der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks ist völlig irrelevant zusammengesetzt. Da sollen eigentlich die gesellschaftlich relevanten Gruppen drin sein. Tatsächlich sind es aber massenweise Vertreter einer Organisation, die ein Drittel der Bevölkerung nicht mehr hinter sich hat.

Herr Kollege Dr. Runge hat Beispiele von Männerdominanz aufgezählt. Ich könnte Beispiele von Kirchendominanz nennen. Als wir bei der Ersten Lesung vor fünf Monaten über die Zusammensetzung gesprochen haben, habe ich die Zahlen der Nichtmitglieder in der Evangelischen und der Katholischen Kirche genannt. Diese Zahlen haben sich noch zu Ungunsten der Kirchen gesteigert. In Köln bekommen Sie leichter einen Corona-Impftermin als einen Termin, um aus der Kirche austreten zu können.

(Heiterkeit)

Dieses Drittel der bayerischen Bevölkerung muss im Rundfunkrat vertreten sein. Wo sind die Beitragszahler, die Gebührenzahler und die Programmabhängigen? Ich bitte sehr darum, dass wir das beim nächsten Mal korrigieren. Das muss der Landtag tun und nicht die Staatsregierung.

(Beifall bei der FDP)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herzlichen Dank, Herr Markwort. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Es ist nun 20:02 Uhr. Damit kommen wir nicht mehr zur Abstimmung.

Wir verschieben TOP 10, Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der GRÜNEN zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes, auf eine der nächsten Sitzungen.

Die Sitzung ist hiermit geschlossen. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

(Schluss: 20:02 Uhr)